

RS Vwgh 2002/9/17 2000/01/0325

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.2002

Index

19/05 Menschenrechte

25/01 Strafprozess

40/01 Verwaltungsverfahren

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

EGVG 1991 Anlage Art5;

MRK Art6 Abs1;

MRK Art6 Abs3 litc;

SPG RichtlinienV 1993 §8 Abs1;

StPO 1975 §24;

VStG §40 Abs2 Satz2;

VStG §43 Abs3;

Rechtssatz

Die Informationspflicht des § 8 Abs. 1 Richtlinien-Verordnung (RLV) stellt darauf ab, dass ein Recht auf Verständigung oder Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes gesetzlich eingeräumt ist. Die Ansicht der belangten Behörde, im vorliegenden Fall sei das gesetzliche Recht auf Verständigung oder Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes aus Art. V EGVG iVm § 40 Abs. 2 VStG - gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung einer Einvernahme für ein späteres strafgerichtliches Verfahren - abzuleiten, begegnet vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 lit. c EMRK, dessen Garantien nicht erst ab dem Zeitpunkt einer formellen Versetzung in den Anklagestand zu beachten sind (vgl. Kranewitter, Sicherheitsbehörden und Strafjustiz, 73 f, mwN; Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar2, RZ 48 f zu Art. 6; IntKommEMRK (Vogler), Art. 6, RZ 204 ff) und - wie den ErläutRV 1090 BlgNR 17. GP 17 (zur Neufassung des § 40 Abs. 2 VStG durch die NovelleBGBl. Nr. 358/1990) zu entnehmen ist - in § 40 Abs. 2 zweiter Satz VStG Ausdruck finden, keinen Bedenken (Jablonek, Die Verwaltungsbehörden im Dienst der Strafjustiz, ÖJZ 1978, 533 ff, insbesondere 538, der etwa das Recht des Beschuldigten nach § 43 Abs. 3 VStG grundsätzlich gewahrt sieht; ebenso Kranewitter, aaO, 81 f).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000010325.X03

Im RIS seit

21.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at